

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

#### der Abgeordneten Katrin Schmidberger (GRÜNE)

vom 24. September 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Oktober 2014) und **Antwort**

#### Konkurrenz im Geschützten Marktsegment

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hat sich die Anzahl der an A-Berechtigte (akut von Wohnungslosigkeit bedroht) bzw. B-Berechtigte (bereits wohnungslos) vergebenen Wohnungen in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte nach Jahr, Unternehmen, A-Berechtigte absolut und anteilig, B-Berechtigte absolut und anteilig; wenn möglich auch nach Bezirken)?

2. Bitte schlüsseln Sie die Vermittlungsberechtigten auf nach Alleinlebenden, Paaren, Alleinerziehenden, Familien.

Die Anzahl der A-Berechtigten und B-Berechtigten hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Gesamt	A-Berechtigte	in %	B-Berechtigte	in %
2010	1.042	885	85	157	15
2011	1.005	825	82	180	18
2012	1.083	826	76	257	24
2013	1.101	827	75	274	25
9/2014	921	669	73	252	27

A-Berechtigte: akut von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen

B-Berechtigte: bereits wohnungslose Menschen

Zu 1. und 2.: Die Angaben beruhen auf Grundlage der Datenerhebung der jeweiligen Bezirksamter. Eine Auswertung nach soziodemografischen Kennziffern (z. B. Familienstand oder Haushaltsstruktur) wird nicht vorgenommen.

3. Trifft es zu, dass innerhalb des Geschützten Marktsegments auch andere Gruppen als Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen untergebracht wurden/werden?

Zu 3.: Im Rahmen des „Geschützten Marktsegments“ sind ausschließlich die berechtigten Personengruppen mit Wohnraum versorgt worden. Eine weitere Unterbringung erübrigt sich damit und ist zudem keine vertragliche Leistung des „Geschützten Marktsegments“.

4. Werden über das Geschützte Marktsegment Wohnungen an Menschen vermittelt, die eigentlich über das Segment „Wohnungen für Flüchtlinge“ mit Wohnraum versorgt werden könnten?

Zu 4.: Aufgrund der organisatorischen Gegebenheiten ist die Vermischung der Personenkreise ausgeschlossen. Für das Geschützte Marktsegment erfolgen Antragsaufnahme und Datenübermittlung von den jeweiligen Fachstellen der Bezirksamter an das Landesamt für Gesundheit und Soziales/LAGeSo.

Der Personenkreis, der über das Segment „Wohnungen für Flüchtlinge“ mit Wohnraum versorgt wird, steht im Leistungsbezug der Zentralen Leistungsstelle für Asylbewerberinnen und Asylbewerber beim LAGeSo. Die Aufgabenwahrnehmung liegt zudem in unterschiedlichen Organisationseinheiten des LAGeSo.

5. Nach welchen Kriterien werden MarktbewerberInnen Wohnungen zugewiesen?

Zu 5.: Die Zentrale Koordinierungsstelle zum Geschützten Marktsegment des LAGeSo informiert die Bezirksämter und Hestia e. V. über zur Verfügung stehende Wohnungen. Es gibt kein einheitliches Verfahren, nach welchen Kriterien die Bezirksämter Marktsegmentbewerberinnen und Marktsegmentbewerber für eine Wohnung vorschlagen. Ausschlaggebend ist u. a. die jeweilige Ausstattung einer Wohnung (Lage der Wohnung, Fahrstuhl vorhanden, Renovierungsbedürftigkeit, Erreichbarkeit und Zuverlässigkeit).

6. Wie verfahren die landeseigenen Wohnungsunternehmen mit der zunehmenden Konkurrenz der Antragsberechtigten? Welche Kriterien führen zu einer schnelleren Wohnungsvermittlung?

Zu 6.: Die Vertragspartner der beiden Kooperationsverträge haben sich zum Kooperationsvertrag bekannt und, wie in den Jahren zuvor, den Willen zur Erfüllung bekundet. Insofern konkurrieren die Wohnungssegmente „Geschütztes Marktsegment“ und „Wohnungen für Flüchtlinge“ aufgrund der getrennt vereinbarten Erfüllungsquote sowie der unterschiedlichen Stellen nicht miteinander.

7. Welches sind die häufigst genannten Gründe einer Ablehnung von Vermittlungsberechtigten durch die Wohnungsunternehmen?

Zu 7.: Die Zentrale Koordinierungsstelle benennt im Bewerbungsverfahren für jede Wohnung drei Bewerberinnen und Bewerber. Ablehnungsgründe sind u. a. Entscheidung für eine andere Bewerberin oder einen anderen Bewerber, fehlende Unterlagen, das Erscheinungsbild sowie eine ausgewogene Mieter- und Sozialstruktur.

8. Gibt es Vermittlungsberechtigte, denen nach ein- oder mehrmaliger Ablehnung keine weiteren Wohnungen aus dem geschützten Marktsegment mehr zugewiesen/vorgeschlagen werden?

Zu 8.: Die Entscheidung der wiederholten Benennung für eine Wohnung nach ein- oder mehrmaliger Ablehnung liegt bei den jeweiligen Bezirksämtern. Erfolgt eine Rückmeldung vom Wohnungsunternehmen, dass sich Bewerberinnen oder Bewerber für eine Wohnung nicht oder mehrmals nicht vorgestellt haben, wird eine Marktsegmentberechtigung zurückgestellt.

9. Trifft es zu, dass Personen mit negativem Schufa-Eintrag von den landeseigenen Wohnungsunternehmen prinzipiell abgelehnt werden? Wenn ja, wie bewertet der Senat dies?

Zu 9.: Die städtischen Wohnungsunternehmen bestätigen, dass immer eine Einzelfallprüfung vorgenommen wird und keine Person pauschal eine Ablehnung erhält. Eine solche Einzelfallprüfung wird für sinnvoll erachtet.

10. Ist die Fluktuation von Wohnungen im geschützten Marktsegment höher, gleich oder niedriger als die allgemeine Fluktuation?

Zu 10.: Die städtischen Kooperationspartner bestätigen, dass in der Regel die Fluktuation in diesem Segment mit der allgemeinen Fluktuationsrate gleichzusetzen ist. Seitens einer Gesellschaft wird für dieses Segment eine höhere Fluktuationsrate angegeben.

Berlin, den 05. November 2014

In Vertretung

Dirk Gerstle

---

Senatsverwaltung für  
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Nov. 2014)